



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 4

Neustadt a.d. Waldnaab, den 11. April 2011

41. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Entwidmung von Hausschutzräumen - Allgemeinverfügung

✱

Einladung zur 49. ordentlichen Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2011

✱

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2011 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

✱

Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Waldnaab in den Gemeinden: Stadt Windischeschenbach, Gemeinde Kirchendemenreuth, Gemeinde Störnstein, Stadt Neustadt a.d. Waldnaab, Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab, Gemeinde Theisseil

✱

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Wilhelm Spachtholz aus Neustadt a.d. Waldnaab

welcher am 31. März 2011 im 92. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war nach seiner Heimkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft von August 1946 bis Oktober 1949 beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab im Ernährungsamt angestellt.

Von Mai 1963 bis zu seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst im März 1980 war Herr Spachtholz als Pförtner im ehemaligen Kreiskrankenhaus Neustadt a.d. Waldnaab tätig.

Herr Spachtholz erledigte die ihm übertragenen Aufgaben stets zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Er war allseits sehr geschätzt und beliebt. Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, April 2011

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**

* * *

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Joseph Troppmann aus Altenstadt a.d. Waldnaab

welcher am 5. April 2011 im 90. Lebensjahr verstorben ist.

Der Verstorbene war zunächst ab Oktober 1946 Kraftfahrer beim Flüchtlingsamt Neustadt a.d. Waldnaab bis er im Mai 1953 als Verwaltungsangestellter beim Kreiswohnungsamt in den Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab eintrat.

Hier war Herr Troppmann maßgeblich am Aufbau der Wohngeldstelle beteiligt, welche er auch von 1960 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Landkreises im Januar 1982 leitete.

Herr Troppmann war durch eine zügige Antragsbearbeitung immer bemüht, den Antragstellern bei Miet- oder Lastenzuschüssen schnellstmöglich zu helfen.

Er erledigte seine Arbeit äußerst sorgfältig und gewissenhaft und war wegen seiner hilfsbereiten und menschlichen Art sowohl bei seinen Mitarbeitern und Kollegen als auch bei den Bürgern sehr beliebt.

Wir danken für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, April 2011

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Simon Wittmann
Landrat**

**Brigitte Menzel
Personalratsvorsitzende**

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

**An die Eigentümer von Hausschutzräumen,
die zu Zwecken des Zivilschutzes
mit Zuschüssen des Bundes oder
steuerlich begünstigt gebaut wurden**

Entwidmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung

1. Bei den im Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Allgemeinverfügung und Begründung können beim *Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Stadtplatz 38, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab Zimmer 43* zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, 15.03.2011
Az: 31-096

Dr. Alfred Scheidler
Oberregierungsrat

EINLADUNG

zur 49. ordentlichen Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG
in Neustadt a. d. Waldnaab, Gasthof „ Zum Weißen Röbl“

am 05. Mai 2011 um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2010
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
4. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2009
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2010
6. Verwendung des Bilanzgewinnes 2010
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
9. Satzungsänderung / Genossenschaftssatzung
10. Verschiedenes

Der Jahresabschluss für das Jahr 2010 und die Satzungsänderung liegen im Büro des Landkreissiedlungswerkes in 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Knorrstraße 1 zur Einsichtnahme auf.
Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder.

Neustadt a.d. Waldnaab, 30.03.2011

gez.
Georg Heigl
Aufsichtsratsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 16 ff der Verbandssatzung hat die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **160.700 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **80.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2011** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.03.2011, Nr. 21-941-53/2011 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Vorbacher Gruppe, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vorbach, 21.03.2011

Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Hofmann
Verbandsvorsitzender

* * *

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2011

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 9. März 2011 Az. 12-1512-WEN-Z-1-27 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4/2011, S. 73 am 04.04.2011.

Neustadt a. d. Waldnaab, 04.04.2011

Klemens Bodenmeier
Stv. Geschäftsleiter

* * *



43-6451.01/1 Waldnaab

**Bekanntmachung
des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Waldnaab in den Gemeinden:
Stadt Windischeschenbach
Gemeinde Kirchendemenreuth
Gemeinde Störnstein
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab
Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab
Gemeinde Theisseil**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Waldnaab in den Gemeindegebieten Windischeschenbach, Kirchendemenreuth, Störnstein, Neustadt a.d.Waldnaab, Altstadt a.d.Waldnaab und Theisseil wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslegeplänen M = 1 : 15.000 schräg schraffiert und blau eingefasst.

Zusätzlich können die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, bei der Stadt Windischeschenbach, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, bei der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab und bei der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weiterhin sind Pläne im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite -> Überschwemmungsgebiet entlang der Waldnaab) veröffentlicht.

Die vorstehend genannten Pläne in den Maßstäben M = 1 : 15.000 (Anlage 1.1 Blatt 1 bis 5) sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulassen.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab höchstens um 2 weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Sonstige Pflichten:

Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks) müssen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) erfüllen. Dies bedeutet, dass

- a) sie so zu sichern sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern können; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben.
- b) sie so aufzustellen sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.
- c) bereits bisher prüfpflichtige Lagerungen (z.B. Heizöltanks mit mehr als 10.000 Liter und alle unterirdischen Lagerungen) die Anforderungen spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erfüllen haben.
- d) die Lagerungen wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe B (z.B. Heizöltanks ab 1.000 bis 10.000 Liter) einmalig von einem Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung zu prüfen sind.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Die detaillierten Lagepläne (M = 1 : 2.500) können beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Gebäude B, Zimmer-Nr. 37 zu den Dienstzeiten

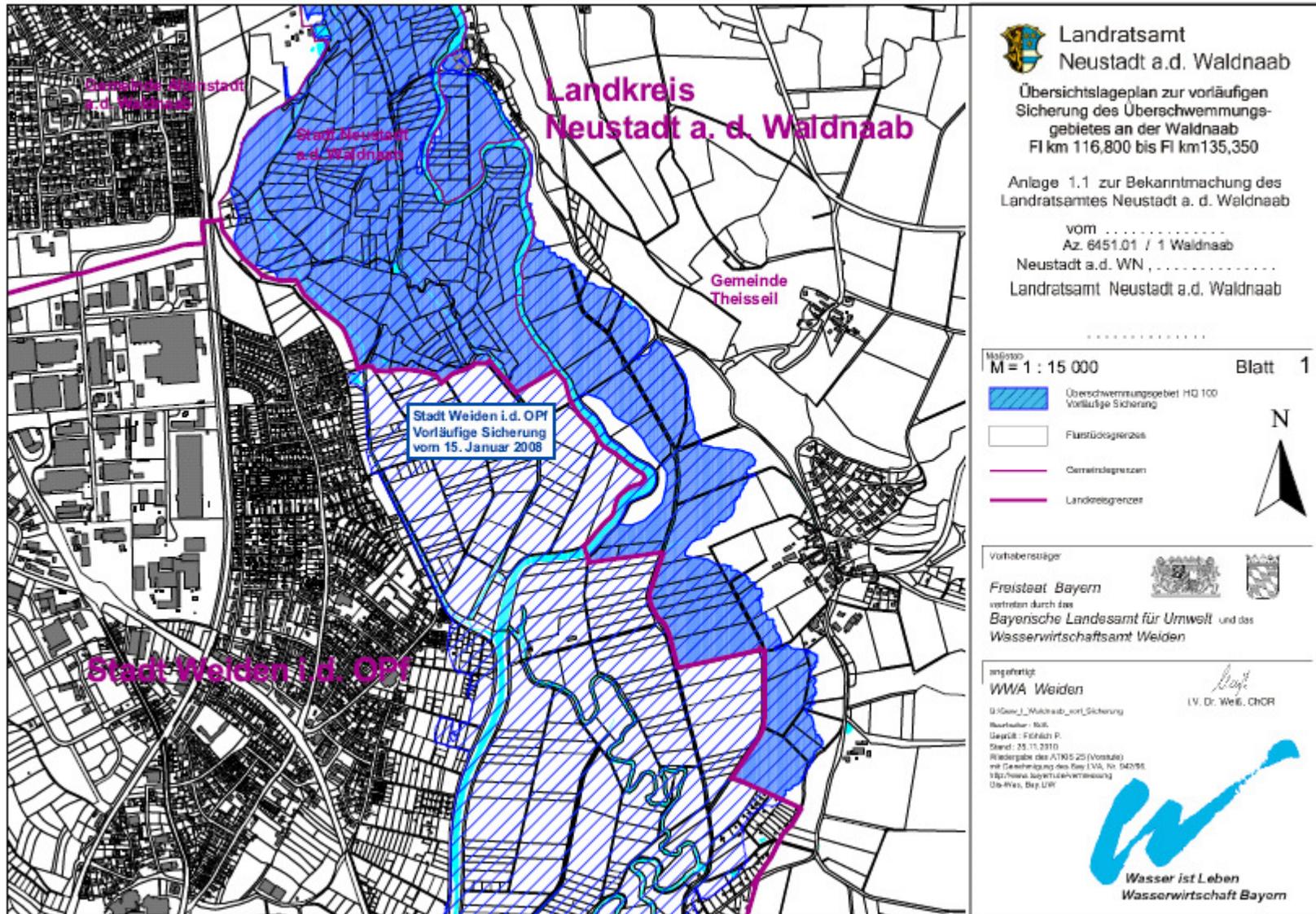
Montag bis Donnerstag	8.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 04.04.2011
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

gez.

Simon Wittmann
Landrat





 **Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**

Übersichtslageplan zur vorläufigen
Sicherung des Überschwemmungs-
gebietes an der Waldnaab
Fl km 116,800 bis Fl km 135,350

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vnm
Az. 6451.01 / 1 Waldnaab

Neustadt a. d. WN,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Maßstab
M = 1 : 15 000

Blatt 2

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
Vorläufige Sicherung
-  Flußläufigsgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisdgrenzen



Vorhabenstifter

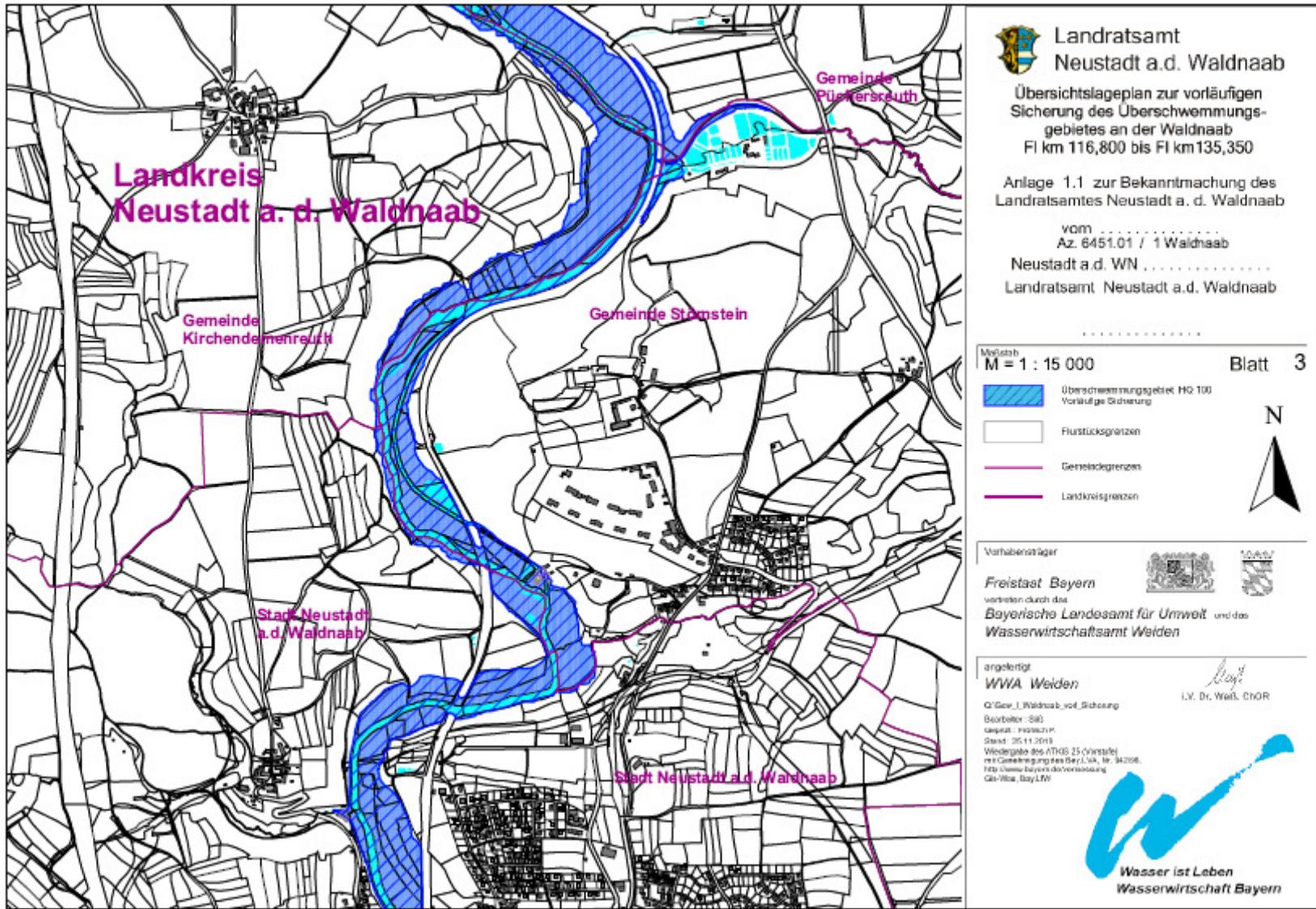
Freistaat Bayern  
vertreten durch das
Bayernische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

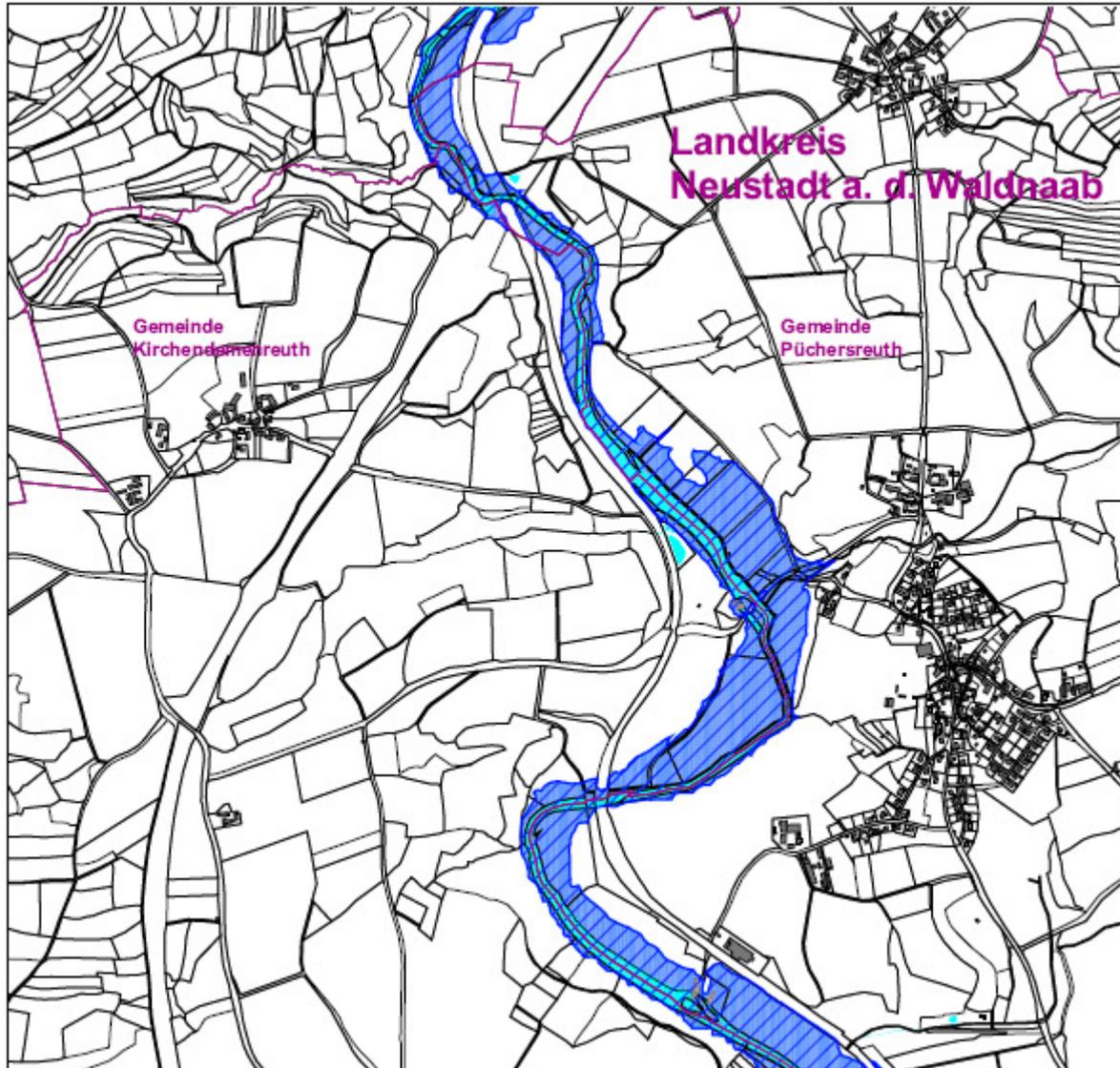
angefertigt
WWA Weiden


U. Dr. Weig. CHOR

D:\Gow_1_Waldnaab_wrt_Sicherung
Bauhof: RW
Gepr.: F. F. F. P.
Stand: 25.11.2010
Werkzeuge des ATK 5.25 (Vorsatz)
mit Genehmigung des Bay LWA, Nr. 942/95
http://www.lwa.bayern.de/vermessung
Dr.-Wirt. Bsp. LW







 **Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**

Übersichtslageplan zur vorläufigen
Sicherung des Überschwemmungs-
gebietes an der Waldnaab
Fl km 116,800 bis Fl km 135,350

Anlage 1,1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab

vom
Az. 6451.01 / 1 Waldnaab
Neustadt a. d. WN,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

Maßstab: **M = 1 : 15 000** Blatt **4**

-  Überschwemmungsgebiet HD 100
Vorläufige Sicherung
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

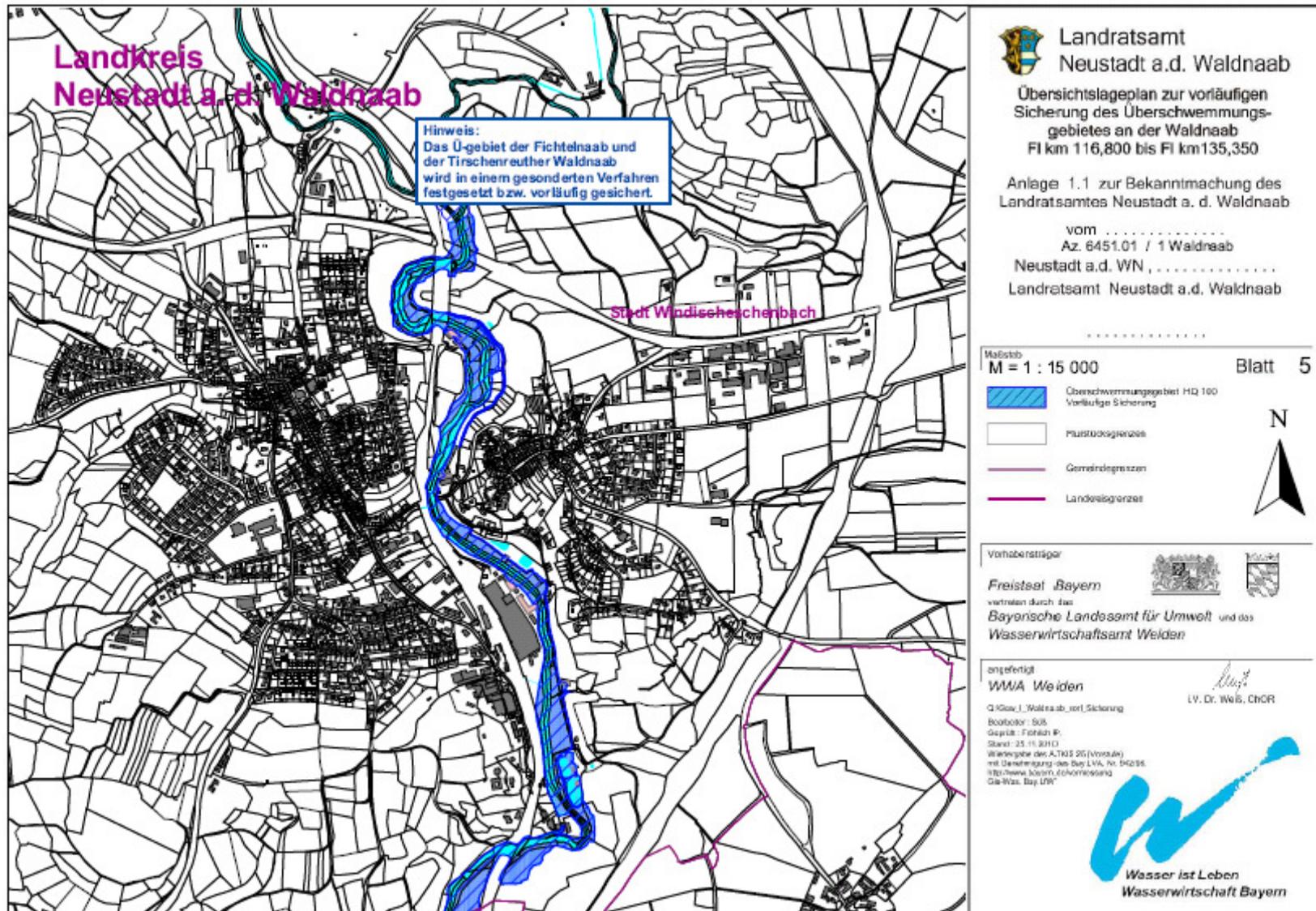


Vorhabenstifter
Freistaat Bayern  
vertreten durch das
Bayrische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt:
WWA Weiden 
i. V. D. Weib, CHCR

0:\Dow_1_Waldnaab_wsl_Sicherung
Dateiname: GML
Gepruft: Friedrich P.
Stand: 25.11.2010
Wiedergabe des ATKIS 2D (Vektordat)
mit Genehmigung des Bay-LVO, Nr. 64266
<http://www.layertool.com/mapping>
DB-WA-W. Bsp. LW





Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040
 Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.
 Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.
 Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.